

Satzung
des
DLRG-Bezirks Nahe-Hunsrück e.V.

Satzung

**der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Nahe-Hunsrück e.V.
vom 12.05.2012**

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschland und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtliche, humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsordnung

II Zweck

§ Aufgaben

§ Gemeinnützigkeit

III Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

§ 6 Stimmrecht

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Beitrag

IV Gliederung im DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V.

§ 9 Gliederung

§ 10 Aufgaben und Gliederung

V Jugend

§ 11 Jugend

Erster Abschnitt: Bezirkstagung

VI Organe

§ 12 Aufgaben

§ 13 Zusammensetzung

§ 14 Stimmberechtigung

§ 15 Einberufung

§ 16 Ladefrist

§ 17 Antragsberechtigung

§ 18 Beschlussfähigkeit

§ 19 Beschlussfassung

§ 20 Abstimmung und Wahlen

§ 21 Niederschrift / Protokoll

Zweiter Abschnitt: Bezirksrat

§ 22 Aufgaben

§ 23 Zusammensetzung

§ 24 Stimmberechtigung

§ 25 Einberufung

§ 26 Ladungsfrist

§ 27 Anträge

§ 28 Anzuwendende Vorschrift

Dritter Abschnitt: Vorstand

- § 29 Geschäftsführung
- § 30 Zusammensetzung

VII Schiedsgerichtsbarkeit

- § 31 Aufgaben
- § 32 Zusammensetzung

VIII Sonstige Bestimmungen

- § 33 Ordnungen und Richtlinien
- § 34 Ehrungen
- § 35 Material

IX Schlussbestimmungen

- § 36 Satzungsänderungen
- § 37 Auflösung
- § 38 Ausführungsbestimmungen
- § 39 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr, Geschäftsordnung

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. ist eine Gliederung der DLRG e.V., der einzigen Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
- (2) Er umfasst die Landkreise Bad Kreuznach und Birkenfeld, sowie Teile des Landkreises Rhein-Hunsrück und den Donnersbergkreis
- (3) Der DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Idar-Oberstein.
- (4) Die Geschäftsstelle ist immer am Wohnort des/der Geschäftsführers/ in.
- (5) Der DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. ist der Zusammenschluss von DLRG Ortsgruppen nach § 1, Abs. 2 genannten Bereichen.
- (6) Der DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (7) Ein Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr

II. Zweck

§ 2 Aufgaben

- (1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere.
 - a. Frühzeitiges und fortgesetzte Information über Gefahren im, auf und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen
 - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Länder und Gemeinden
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a. Aus- und Weiterbildung in Erste Hilfe und im Sanitätswesen
 - b. Unterstützung und Gestaltung Freizeit bezogener Maßnahmen im, auf und am Wasser
 - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - d. Aus- und Weiterbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Einsatztauchern, Bootsführern, Sprechfunkern und Helfern für die Durchführung

des Kleinkinderschwimmens, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse. Aus- und Weiterbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse. Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung

- e. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
- f. Mitwirken bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen
- g. Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze des Landes Rheinland-Pfalz
- h. Werbung für die DLRG

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden die jeweiligen örtlichen Gliederungen. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in der übergeordneten Gliederung.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie gewählt werden. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden. Je 100 Mitglieder ein Delegierter; der Vorsitzende ist geborenes Mitglied.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die

jeweilige Ortsgruppe die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 9 Abs.4 sowie ihrer sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. bis zur Eröffnung der jeweiligen Bezirkstagungen oder Bezirksratstagungen nachweist. Die Ausübung des Stimmrechtes der Vertreter einer Ortsgruppe, die eine oder mehrere der vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat kein Stimmrecht.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. und seinen Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG Jugend Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. regelt die Bezirksjugendsatzung der DLRG Jugend Bezirk Nahe-Hunsrück e.V.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich und vom Mitglied unterschrieben, mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristensetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung in gültiger Fassung.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung ohne Aufforderung (Bringschuld) abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso, wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Beitragsanteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die Ortsgruppen haben die Beitragsanteile für die übergeordnete Gliederung fristgerecht auf das Konto des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. zu überweisen. Bei nicht Einhalten der Zahlungstermine, kann der Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. den banküblichen Verzugszins der entsprechenden Ortsgruppe in Rechnung stellen.

IV. Gliederung des DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 9 Gliederung

- (1) Der DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. gliedert sich in Ortsgruppen. Die Ortsgruppen können Stützpunkte bilden, die den Grenzen der Gemeindegrenzen entsprechen sollen. Der DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. ist über die Einrichtung eines Stützpunktes schriftlich zu unterrichten; der Bezirk muss dieser Veränderung zustimmen. Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksvorstand im Benehmen mit dem Präsidium des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
- (2) DLRG Ortsgruppen im Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. können die Rechtsfähigkeit erwerben.
- (3) Die DLRG Ortsgruppen können sich eine eigene Satzung geben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.
Alle Satzungen der Ortsgruppen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks, und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung DLRG e.V. und des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.
Ortsgruppen Satzungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V.
Im Übrigen gilt für die Ortsgruppen diese Satzung sinngemäß.
- (4) Die Ortsgruppen haben dem DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. Niederschriften über die Mitgliederversammlungen, Jahresversammlungen, Hauptversammlungen und Jahreshauptversammlungen binnen acht Wochen, sowie Jahresberichte fristgerecht vorzulegen.

§ 10 Aufgaben der Gliederung

- (1) Die Ortsgruppen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf diese Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. Dies gilt entsprechend für alle Untergliederungen (Stützpunkte).
- (2) Jede Gliederungsebene ist berechtigt nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen.
Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen, und falls gegen gesetzliche Vorschriften dieser Satzung, Beschlüsse der Gremien und / oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben/ oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.
Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst werden.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG Jugend Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. ist die Gemeinschaft junger Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in der Gliederung des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. und die damit verbundenen jugendpflegerische Arbeit, stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. dar, und ist mit allen Mitteln zu fördern.
Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirksvorstandes des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. bedarf.
- (4) Die Bezirksjugendsatzung hat dieser Satzung des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. zu entsprechen.
- (5) Im DLRG Bezirksjugendvorstand ist ein Mitglied des DLRG Bezirksvorstand durch ein Mitglied stimmberechtigt vertreten.
Im Bezirksvorstand ist der /die Vorsitzende der Bezirksjugend oder sein Stellvertreter stimmberechtigt vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter, gemäß § 30 BGB.

VI. Organe

Erster Abschnitt: Bezirkstagung

§ 12 Aufgaben

- (1) Die DLRG Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V.
- (2) Die Bezirkstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien.
Sie nimmt den Bericht der Kassenprüfer und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl der Tagungsleitung (Wahleiter)
 - b. Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend und dessen Vertreter
 - c. Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter
 - d. Wahl der Kassenprüfer und deren Vertreter

- e. Entlastung des Bezirksvorstandes
- f. Ernennung des Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes
- g. Festsetzung der Beitragsanteile, die die Ortsgruppen ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. in zwei Raten zu zahlen hat.
- h. Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses
- i. Beschlussfassung über Anträge
- j. Satzungsänderungen
- k. Geschäftsordnungsänderungen
- l. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- m. Entscheidung über die Auflösung des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V.
- n. Wahl der Delegierten, die den DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. bei allen ordentlichen und außerordentlichen Landestagungen bis zur nächsten Landestagung vertreten.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Bezirkstagung wird gebildet aus den Delegierten der Ortsgruppen und aus den Mitgliedern Vorstandes des Bezirk Nahe-Hunsrück e.V.
- (2) Die Anzahl der Delegierten der Ortsgruppen wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet.
Auf je angefallene 100 Mitglieder entfällt ein Delegierter.
Der Ortsgruppen-Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist geborenes Mitglied. Einzelheiten über den Wahlmodus müssen in den Satzungen der Ortsgruppen enthalten sein.
- (3) Die namentliche Meldung der Delegierten ist der Geschäftsstelle nach jeder Neuwahl unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der DLRG Ortsgruppen und die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstands; jeder hat eine Stimme.
Bei Bezirksvorstandswahlen hat nur das bereits gewählte Vorstandsmitglied eine Stimme.

§ 15 Einberufung

- (1) Die DLRG Bezirkstagung tritt alle vier Jahre auf Einladung des DLRG Bezirksleiters oder seiner Stellvertreter zusammen. Eine außerordentliche DLRG Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn der DLRG Bezirksvorstand oder der Bezirksrat diese mit einfacher Mehrheit verlangt.

§ 16 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen DLRG Bezirkstagung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden. Die endgültige Tagesordnung sowie der Jahresbericht, Jahresabschluss und Haushaltsplan für das laufende Jahr ist zwei Wochen vorher zu übersenden.
Zu einer außerordentlichen DLRG Bezirkstagung, mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung und Tagungsunterlagen eingeladen werden.

- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG Bezirksvorstandes und an die Ortsgruppen-Vorsitzenden zur Weiterleitung an ihre gewählten Delegierten gewahrt.
Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristenberechnung nicht berücksichtigt.

§ 17 Antragsberechtigt

- (1) Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen, Anträge zur a.o. Bezirkstagung mindestens eine Woche vor der Bezirkstagung dem Vorstand schriftlich mit Begründung und vom Antragssteller unterschrieben eingereicht werden.
E-Mail-Anträge sind zur Fristenwahrung zulässig, müssen aber nochmals schriftlich zur Bezirkstagung unterschrieben vorgelegt werden.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die DLRG Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Ist oder wird eine DLRG Bezirkstagung oder eine außerordentliche Bezirkstagung beschlussunfähig, ist eine darauf hin einzuberufende Tagung mit einfacher Mehrheit nach kurzer Unterbrechung mit gleicher Tagesordnung und erneuter mündlicher Einladung beschlussfähig.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der DLRG Bezirkstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht einer der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der DLRG Bezirkstagung widerspricht, kann außer der Wahl des Bezirksleiters und Stellvertreter offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann; § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.
Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt; bei der gewählt ist, der die meisten Stimmen erreicht.
Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 21 Niederschrift / Protokoll

- (1) Über die Bezirkstagung des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Abschriften dieser Niederschrift sind den stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG Bezirkstagung binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung per Post zuzusenden; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Einsprüche gegen die Niederschrift können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich bei der Bezirksgeschäftsstelle geltend gemacht werden und zwar binnen sechs Wochen nach Absendung.
Über einen Einspruch entscheidet der DLRG Bezirksvorstand.
Das Ergebnis ist den stimmberechtigten Mitgliedern der Bezirkstagung schriftlich per Post mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt: Bezirksrat

§ 22 Aufgaben

- (1) Der DLRG Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller wirkenden Kräfte im DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V.
Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der DLRG Bezirkstagung vorbehalten sind.
- (2) Der DLRG Bezirksrat nimmt in den Jahren, in denen eine DLRG Bezirkstagung nicht zusammentrifft, diese Aufgaben wahr. Ausgenommen ist die Wahl des DLRG Bezirksvorstand, die Ernennung des Ehrenvorsitzenden, die Festsetzung von Beitragsanteilen und Satzungsänderungen sowie Geschäftsordnungsänderungen.

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Der DLRG Bezirksrat wird gebildet aus:
 - a) Den stimmberechtigten Mitgliedern des DLRG Bezirksvorstandes
 - b) Den DLRG Ortsgruppen-Vorsitzenden.
 - c) Soweit ein Ortsgruppen-Vorsitzender dem Bezirksvorstand angehört, tritt an dessen Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter.
 - d) Sind Ortsgruppen-Vorsitzender und Stellvertreter Mitglied des DLRG Bezirksvorstand an der Teilnahme verhindert, tritt an deren Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der DLRG Ortsgruppe.

§ 24 Stimmberechtigt

- (1) Im DLRG Bezirksrat haben Mitglieder nach § 23, Abs. a. je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Abs. b Stimmen entsprechend dem Stimm Schlüssel des § 13, Abs. 2.

§ 25 Einberufung

- (1) Der DLRG Bezirksrat tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des DLRG Bezirksleiters oder der Stellvertreter Bezirksleiter zusammen. Auf Beschluss des DLRG Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der nach § 24 Abs. (1) errechneten Stimmen, ist der DLRG Bezirksrat einzuberufen.

§ 26 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen DLRG Bezirksratstagung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden. Die endgültige Tagesordnung sowie der Jahresbericht, Jahresabschluss und Haushaltsplan für das laufende Jahr ist zwei Wochen vorher zu übersenden.
Zu einer außerordentlichen DLRG Bezirksratstagung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung und Tagungsunterlagen eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absenden der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG Bezirksrat gewahrt, § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 27 Anträge

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 24 Abs. 1 sind antragsberechtigt.
- (2) Anträge zum DLRG Bezirksrat müssen schriftlich und vom stimmberechtigten Antragsteller unterschrieben, spätestens zwei Wochen vorher, Anträge zur außerordentlichen DLRG Bezirksratstagung eine Woche vorher, bei der DLRG Geschäftsstelle Nahe-Hunsrück e.V. eingereicht werden.
- (3) E-Mail Anträge sind zur Einhaltung der Antragsfrist zulässig, müssen aber vor Beginn der Tagung vom stimmberechtigten Antragsteller schriftlich, mit gleichem Wortlaut und unterschrieben dem Versammlungsleiter übergeben werden.
Erst dann kann der Antrag in der Tagung behandelt werden
- (4) Anträge ohne Unterschrift werden nicht zugelassen

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmung und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regeln der DLRG Bezirkstagung Nahe-Hunsrück e.V. entsprechend.

Dritter Abschnitt: Vorstand

§ 29 Geschäftsführung und Leitung

- (1) Der Vorstand leitet den DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Bezirksleiter in Abwesenheit dem Stellvertreter.
- (2) Zur Bewältigung der anfallenden Arbeiten in der DLRG Bezirksgeschäftsstelle, stellt der DLRG Landesverband dem DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. einen Geschäftsführer/in zur Verfügung. Der Geschäftsführer/in ist Angestellter des DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 30 Zusammensetzung

- (1) Der DLRG Vorstand Bezirk Nahe-Hunsrück e.V.:
 - a. der Bezirksleiter
 - b. bis zu zwei Stellvertreter
 - c. der Schatzmeister
 - d. der Leiter Ausbildung
 - e. der Leiter Einsatz
 - f. der Arzt
 - g. der Justiziar
 - h. der Medienbeauftragte
 - i. den Beisitzern nach den zu besetzenden Referaten
 - j. der Bezirksjugend-Vorsitzende
 - k. der Ehrenvorsitzende ohne Stimmrecht
- (2) Für besondere Aufgaben können externe Mitarbeiter / Berater eingesetzt werden, die dem Bezirksvorstand zuarbeiten; haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die von „ c – i „ Genannten sollten einen Stellvertreter haben. Für „ j „ Genannte bestimmt die DLRG Bezirks-Jugend Satzung.
- (4) Der Bezirksleiter darf kein weiteres Wahlamt im Vorstand übernehmen.
Die stellvertretenden Bezirksleiter dürfen wie die übrigen Mitglieder des Vorstandes ein weiteres Wahlamt, mit Ausnahme des Schatzmeisters im Vorstand begleiten.
Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der DLRG Bezirksleiter führt den Vorsitz im Bezirksvorstand des Bezirk Nahe-Hunsrück e.V.
- (5) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der DLRG Bezirksleiter und die DLRG Bezirksleiter Stellvertreter; jeder allein vertretungsberechtigt.
Vereinsintern gilt als vereinbart, dass die Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind.
- (6) Alle Mitglieder des DLRG Bezirksvorstandes werden von der DLRG Bezirkstagung bis zur nächsten ordentlichen Bezirkstagung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers.

Stimmberechtigung endet mit Rücktritt, der vollendeten Abwahl oder mit Beginn der Neuwahlen.

Eine Abwahl eines Mitgliedes des Bezirksvorstandes kann nur auf einer DLRG Bezirkstagung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

- (7) Die Wahl des Bezirksleiters und den Stellvertretern erfolgt immer geheim in getrennten Wahlgängen. Wenn kein Stimmberechtigter der Bezirkstagung widerspricht, kann in allen übrigen Fällen offen gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes während der Amtszeit aus, beauftragt der Bezirksvorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl oder Wahl eines Nachfolgers.
Scheidet der Bezirksleiter aus, ist eine Neuwahl durch eine Bezirkstagung unverzüglich durchzuführen, spätestens in sechs Wochen.
- (9) Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Bezirksvorstandes. Zu Sitzungen des Bezirksvorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagungsordnung schriftlich einzuladen. Der Vertreter eines Mitgliedes des Bezirksvorstandes hat nur Stimmrecht, wenn das Mitglied des Bezirksvorstandes nicht anwesend ist.
- (10) Der DLRG Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (11) Ist der Bezirksvorstand beschlussunfähig, ist eine darauf einberufene Bezirksvorstandssitzung mit einfacher Mehrheit nach einer kurzen Unterbrechung und mit gleicher Tagesordnung und nochmaliger mündlicher Einladung beschlussfähig.
- (12) Die DLRG Bezirksvorstandssitzung ist nicht öffentlich
- (13) Zur Ausübung der DLRG-spezifischen Aufgaben sind Fahrten der Bezirksvorstandsmitglieder mit dem Privat-PKW, mit notwendigem Auftrag in die laufende Geschäftsführung eingeschlossen.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 31 Aufgaben

- (1) Beim DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. wird ein Schieds- und Ehrengericht gewählt.
- (2) Das Schieds- und Ehrengericht hat die Aufgaben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, alles Weitere regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung in geltender Fassung.

§ 32 Zusammenfassung

- (1) Für die Bildung und Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes, seiner Zuständigkeit, für das Verfahren, die Entscheidungen, die Rechtsmittel und die Kosten gilt § 39 bis § 42 der Bundessatzung der DLRG e.V. sowie die Schieds- und Ehrungsordnung der DLRG e.V.

- (2) Schriftliche Informationspflicht besteht bei aufkommenden und anhängigen Verfahren gegenüber dem Bezirksleiter und Bezirksvorstand im DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V.
- (3) Für die Wahl des Vorsitzenden und seinen Beisitzern im Schieds- und Ehrengericht des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V., sind Vorsitzender und Beisitzer in getrennten Wahlgängen von der Bezirkstagung zu wählen.
- (4) Ist im DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. kein Schieds- und Ehrengericht gewählt worden, übernimmt das Schieds- und Ehrengericht des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. die Aufgaben.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 33 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Die Bezirksratstagung im DLRG Nahe-Hunsrück e.V. hat am 06.05.2011 einen Leitfaden für Kassenprüfer verabschiedet, wonach die Kassenprüfungen im DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. abzuwickeln sind.
- (3) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrfähigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 34 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V.

§ 35 Material

- (1) Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG Material wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss der Gestaltungsordnung (Standards) der DLRG entsprechen

IX. Schlussbestimmungen

§ 36 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung beschließt gemäß § 12, Abs.2, j die Bezirkstagung des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit dem Wortlaut und mit schriftlicher Begründung sowie vom Antragsteller unterschrieben mit der Einladung zur Bezirkstagung des DLRG Bezirk

Satzung des DLRG-Bezirks Nahe-Hunsrück e.V.

Nahe-Hunsrück e.V. zugestellt werden.

- (3) Der Bezirksvorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.
Die Ortsgruppen sind darüber zu unterrichten

§ 37 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. kann nur von einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden
- (2) E-Mail-Anträge zur Auflösung des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. sind nicht zulässig.
- (3) Bei Auflösung des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. fällt dessen Vermögen an die noch bestehenden Ortsgruppen des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. anteilmäßig, gemäß der Beitragsabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres.

§ 38 Ausführungsbestimmungen

- (1) Der Bezirksrat des DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. kann Bestimmungen erlassen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 12.05.2012 durch die DLRG Bezirkstagung in
Bad Münster am Stein-Ebernburg
beschlossen worden und mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.

Die Satzung, die bis zum 11.05.2012 gültig war, ist mit der Beschlussfassung vom 12.05.2012 ungültig.

**Die Satzung vom 12.05.2012 ist am 06.Mai 2013
beim Amtsgericht Bad Kreuznach Registerblatt – VR 10903 - eingetragen.**